

Satzung

des Fördervereins der Davertschule Amelsbüren

- Städtische Katholische Grundschule -

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Förderverein der Davertschule Amelsbüren - Städtische Katholische Grundschule".

Er hat seinen Sitz in Münster - Amelsbüren.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 51 ff der Abgabenordnung, und zwar die Förderung der Erziehungs-, Bildungs- und Freizeitaufgaben der Grundschule Amelsbüren. Insbesondere geht es um die Beschaffung und Verwaltung der finanziellen Mittel, die über den Rahmen der Etatmittel hinaus die Durchführung erzieherischer Aufgaben ermöglichen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der bereit ist, die Zwecke des Vereins zu fördern. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand und nach dessen Zustimmung. Der Schulleiter ist von Amtswegen Mitglied des Fördervereins.

Ehepaare können gemeinsam Mitglied werden, zahlen aber nur den einfachen Beitrag. Bei Abstimmungen haben sie dann nur eine Stimme.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand oder beim Austritt des letzten die Schule besuchenden Kindes.
2. durch Ausschluß aus dem Verein, der aus wichtigem Grund von der Mitgliederversammlung beschlossen werden kann.
Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn ein Mitglied des Vereins dem Zweck vorsätzlich oder fahrlässig zuwider handelt oder die Interessen des Vereins schädigt.
3. durch den Tod.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand.
2. die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und einem Beisitzer. Die Geschäftsführung und die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB werden durch den Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied wahrgenommen. Sie bilden den "geschäftsführenden Vorstand".

§ 7 Der Vorsitzende beruft den Vorstand ein und leitet die Sitzung. Die Einberufung hat schriftlich mindestens 7 Tage vor der Sitzung zu erfolgen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterschreiben.

§ 8 Der Vorstand darf nur über tatsächliche vorhandene Zahlungsmittel verfügen. Etwaige Gewinne dürfen nur für den Satzungszweck verwendet werden. Der Vorsitzende ist berechtigt, monatlich über einen Betrag bis zu DM 100,- (einhundert) zweckgebunden - jedoch unter Zustimmung des Schatzmeisters - zu verfügen. Zum Ende des Geschäftsjahres erstellt der Vorstand einen Kassenbericht. Der Kassenbericht ist vom Rechnungsprüfer zu prüfen, bevor er der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird.

§ 9 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihrer Entscheidung unterliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Wahl und evtl. Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
2. Genehmigung der vom Vorstand aufzustellenden Geschäfts- und Kassenberichte
3. Entlastung des Vorstandes.
4. Wahl des Rechnungsprüfers.
5. Satzungsänderungen.
6. Einführung von Beiträgen und Festlegung ihrer Höhe.
7. Auflösung des Vereins.

§ 10 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist vom Vorsitzenden - bei dessen Verhinderung von seinem Vertreter - unter gleichzeitiger Bestimmung von Ort, Zeit und Tagesordnung, unter Einhaltung einer Frist von möglichst 14 Tagen und mindestens 7 Tagen schriftlich einzuberufen. Die Tagesordnung muß die Punkte 1 -4 § 9 enthalten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen. Er muß sie einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beantragt.

§ 11 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt.

Für Satzungsänderungen sowie die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf seiner Wahlperiode ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder erschienen sind.

Bei Beschlußunfähigkeit kann eine weitere Versammlung mit der ersten Einladung bestimmt werden. Diese ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Über die Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter, auf Antrag die Versammlung.

Für die Niederschrift der Beschlüsse gilt § 7 Abs. 3 der Satzung sinngemäß.

§ 12 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins kann nur auf schriftlichen, mit Gründen versehenen Antrag von 1/3 der Mitglieder oder auf einstimmigen Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung entschieden werden.

Der Beschluß ist nur wirksam, wenn in der Mitgliederversammlung 2/3 der Mitglieder zugegen sind und von ihnen 3/4 zugestimmt haben.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so muß innerhalb von 14 Tagen eine Mitgliederversammlung einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist und den Verein mit 3/4 Mehrheit auflösen kann.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen der Stadt Münster mit der Maßgabe zu, daß sie verpflichtet ist, es im Sinne dieser Satzung zu verwenden - falls die Schule in Amelsbüren ihre Tätigkeit einstellen sollte - es solchen Schulen außeretatmäßig zur Verfügung zu stellen, die von Kindern des Schulbezirkes besucht werden.

§ 13 Bekanntmachung und Information

Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch Rundschreiben oder in anderer geeigneter Form.